



---

## Sachstand

---

### Transparenz- und Bankkontenregister in Deutschland und anderen EU-Staaten

**Transparenz- und Bankkontenregister in Deutschland und anderen EU-Staaten**

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 066/22  
Abschluss der Arbeit: 27.05.2022  
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Das Transparenzregister gemäß Geldwäschegesetz</b>	<b>4</b>
2.1.	Vorgaben durch die Europäische Union	4
2.2.	Pflicht zur Angabe des wirtschaftlich Berechtigten	5
2.3.	Einsichtnahme in das Transparenzregister	6
2.4.	Ausweitung des Transparenzregisters zum Vollregister durch die Reform des Geldwäschegesetzes 2021	7
2.5.	Register zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union	8
<b>3.</b>	<b>Automatisierter Abruf von Kontoinformationen nach § 24c Kreditwesengesetz</b>	<b>12</b>
3.1.	Vorgaben durch die Europäische Union	12
3.2.	Die Einrichtung des automatisierten Kontoabrufverfahrens in Deutschland	12
3.3.	Aktueller Inhalt von § 24c Kreditwesengesetz	13
3.4.	Bankkontenregister und Kontenabruf in Europa	15

## 1. Einleitung

Im folgenden Sachstand wird das Transparenzregister nach GwG<sup>1</sup> vorgestellt, das auf einer EU-Geldwäsche-Richtlinie basiert. Es gibt Auskunft über den wirtschaftlich Berechtigten von Gesellschaften, um Geldwäsche entgegenzuwirken. Anschließend erfolgt ein Überblick über die entsprechenden Register in den Mitgliedstaaten der EU.

Weiterer Gegenstand ist das zentrale Bankkontenregister, ebenfalls eine Verpflichtung aus einer EU-Geldwäsche-Richtlinie. Die Verpflichtung wird in Deutschland durch den automatisierten Abruf von Konteninformationen nach KWG<sup>2</sup> erfüllt. Auch hier wird ein Überblick über die zentralen Bankkontenregister in den EU-Staaten gegeben.

## 2. Das Transparenzregister gemäß Geldwäschegesetz

### 2.1. Vorgaben durch die Europäische Union

Die gesetzlichen Regelungen zur Einrichtung eines zentralen elektronischen Transparenzregisters wurden im Juni 2017 geschaffen<sup>3</sup> und finden sich in §§ 18ff. GwG. Damit wurde Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2015/849<sup>4</sup> in nationales Recht umgesetzt. Artikel 30 Absatz 1 der Richtlinie lautet:

„Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in ihrem Gebiet eingetragenen Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu ihren wirtschaftlichen Eigentümern, einschließlich genauer Angaben zum wirtschaftlichen Interesse, einholen und aufbewahren müssen.“

Artikel 30 Absatz 3 der Richtlinie bestimmt das Aufbewahren der Angaben in einem zentralen Register.

Mithilfe des Transparenzregisters sollen bestimmte Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten von eingetragenen Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen zugänglich gemacht. Studien der Weltbank, der Vereinten Nationen und der Financial Action Task Force hätten gezeigt,

---

1 Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG).

2 Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz – KWG).

3 Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 23. Juni 2017, Bundesgesetzblatt I, Seite 1822.

4 Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, Amtsblatt der Europäischen Union (ABl.) L 141/73.

---

dass intransparente Gesellschaftsstrukturen genutzt würden, um die Erlöse von Straftaten zu verschleiern und in den Wirtschafts- und Finanzkreislauf einzuspeisen. Transparenzregister könnten dazu beitragen, dem entgegenzuwirken.<sup>5</sup>

## 2.2. Pflicht zur Angabe des wirtschaftlich Berechtigten

Nach § 20 Absatz 1 GwG sind folgende Gesellschaften oder sonstige juristische Personen verpflichtet, dem Transparenzregister Angaben zu ihrem wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen:

- juristische Personen des Privatrechts (zum Beispiel GmbH, AG, eingetragener Verein, rechtsfähige Stiftungen) und
- eingetragene Personengesellschaften (KG, OHG, PartG).

Nach § 21 GwG sind zudem mitteilungspflichtig:

- nichtrechtsfähige Stiftungen (soweit der Stiftungszweck aus der Sicht des Stiftenden eigennützig ist),
- Trusts und
- vergleichbare Rechtsgestaltungen.

Nach § 20 Absatz 1 und § 21 Absatz 1 GwG bestehen gegebenenfalls erweiterte Meldepflichten für Vereinigungen mit Sitz im Ausland, soweit Grundstücksgeschäfte im weiteren Sinn betroffen sind. Anknüpfungspunkte sind Regelungen im Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG).

Wirtschaftlich Berechtigte sind natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die betreffende Vereinigung letztendlich steht (§ 3 GwG). Bei juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften gelten nach § 3 Absatz 2 GwG natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigte, die unmittelbar oder mittelbar

- Eigentümer von mehr als 25 Prozent des Kapitals sind,
- mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrollieren oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben (zum Beispiel als Komplementär oder durch ein Vetorecht).

Werden die Anteile, die Stimmrechte oder eine Kontrolle auf sonstige Weise von einer Vereinigung gehalten/ausgeübt, gilt als mittelbar wirtschaftlich Berechtigter derjenige, der die Muttervereinigung im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 2 bis 4 GwG in Verbindung mit § 290 Absatz 2 bis 4

---

5 Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, Bundestags-Drucksache 18/11555 vom 17. März 2017, Seite 125.

Handelsgesetzbuch (HGB) beherrscht. Für eine Beherrschung sind in der Regel Kapitalanteile oder Stimmrechte von über 50 Prozent erforderlich.<sup>6</sup>

Es müssen folgende Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten gemacht werden (§ 19 Absatz 1 GwG):

- der Vor- und Nachname,
- das Geburtsdatum,
- der Wohnort,
- Art und der Umfang des wirtschaftlichen Interesses und
- alle Staatsangehörigkeiten.

### 2.3. Einsichtnahme in das Transparenzregister

Nach § 23 Absatz 1 Satz 1 GwG ist Folgenden die Einsichtnahme in das Transparenzregister gestattet:

- den folgenden Behörden, soweit sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist:
  - den Aufsichtsbehörden und das Bundesverwaltungsamt,
  - der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen,
  - den gemäß des Außenwirtschaftsgesetzes zuständigen Behörden,
  - den Strafverfolgungsbehörden,
  - dem Bundeszentralamt für Steuern sowie den örtlichen Finanzbehörden,
  - den für Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden,
  - den Gerichten sowie
  - den Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die öffentliche Versteigerungen durchführen,

---

6      Vergleiche im Einzelnen Bundesverwaltungsamt: Transparenzregister – Fragen und Antworten zum Geldwäsche Gesetz (GwG), Stand 1. August 2021.

- 
- den Verpflichteten gemäß § 2 GwG, sofern sie der registerführenden Stelle darlegen, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten in Zusammenhang mit einer (neuen) Geschäftsbeziehung erfolgt, und
  - allen Mitgliedern der Öffentlichkeit (im Englischen „any member of the general public“). In diesem Fall sind ausschließlich Vor- und Nachname und Monat und Jahr der Geburt des wirtschaftlich Berechtigten, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses, sein Wohnsitzland und alle Staatsangehörigkeiten der Einsichtnahme zugänglich.

#### 2.4. Ausweitung des Transparenzregisters zum Vollregister durch die Reform des Geldwäschegesetzes 2021

Mit Wirkung zum 1. August 2021 wurde das GwG durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz<sup>7</sup> reformiert. Die Reform war notwendig geworden, weil mit der Richtlinie (EU) 2018/843<sup>8</sup> der Artikel 67 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 geändert wurde. Demgemäß waren die Transparenzregister der EU-Mitgliedstaaten bis zum 10. März 2021 miteinander zu vernetzen.

Voraussetzung der Vernetzung war das Vorhandensein strukturierter Datensätze zu den wirtschaftlich Berechtigten bei den Transparenzregistern der EU-Mitgliedstaaten in einem einheitlichen Datenformat. Dies konnte beim deutschen Transparenzregister in der Ausgestaltung von 2017 nur eingeschränkt dargestellt werden, weil es nach entsprechenden Vorgaben der EU-Geldwäscherichtlinie zunächst nur als sogenanntes Auffangregister konzipiert worden war. Somit galt bei sämtlichen Rechtseinheiten, deren Eigentums- und Kontrollstruktur und damit deren wirtschaftlich Berechtigter aus anderen Registern (insbesondere Handelsregister, aber auch Genossenschafts- und Vereinsregister) ermittelbar war, die Pflicht zur Mitteilung des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister als erfüllt (Mitteilungsfiktion).

Nur Rechtsträger, bei denen das nicht der Fall war, wurden vom Transparenzregister „aufgefangen“; sie mussten ihren wirtschaftlich Berechtigten nicht nur ermitteln, sondern dem Transparenzregister zum Zweck der Eintragung gesondert mitteilen. Nur in Bezug auf diese Rechtseinheiten lagen Daten zum wirtschaftlich Berechtigten in strukturiertem Datenformat beim Transparenzregister vor. In allen anderen Fällen lagen beim Transparenzregister keine strukturierten Datensätze zum wirtschaftlich Berechtigten vor.

Die Reform hatte deshalb zum Ziel, das Transparenzregister zur Ermöglichung der europäischen Vernetzung und zur Verbesserung seiner praktischen wie digitalen Nutzbarkeit von einem Auffangregister auf ein Vollregister umzustellen. Hierzu wurden die Mitteilungsfiktion aufgehoben und alle Rechtseinheiten verpflichtet, ihren wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister

---

7 Gesetz zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1153 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstige schweren Straftaten (Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz) vom 25. Juni 2021, Bundesgesetzblatt I, Seite 2083.

8 Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU, ABl. L 156/43.

positiv zur Eintragung mitzuteilen. Diese Verantwortlichkeit wurde durch die Überwachung und ordnungswidrigkeitenrechtliche Sanktionierung bei Verletzung der Mitteilungspflicht durch das Bundesverwaltungsamt flankiert.

Bei der Umstellung des Transparenzregisters zum Vollregister wurden den zur Eintragung verpflichteten Unternehmen in § 59 Absatz 8 GwG Übergangsfristen eingeräumt, die zum Teil erst am 31. Dezember 2022 enden.

## 2.5. Register zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Die nachfolgende Tabelle 1 beinhaltet die Art der Register, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union Auskunft über den wirtschaftlich Berechtigten von Gesellschaften geben sowie die Bedingungen für eine Abfrage.<sup>9</sup>

Tabelle 1: Art der Register und Zugangsvoraussetzungen

Staat	Zentrales Register	Öffentliches Register	Online-Registrierung oder E-Identifikation	Zugang begrenzt auf Inländer/ EU-Bürger	Gebühren	Suche nach juristischer Person oder wirtschaftlichem Eigentümer
Belgien	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja 1,50 €	Juristische Person
Bulgarien	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Beide
Dänemark	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Beide
Deutschland	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja 1,96 €	Juristische Person
Estland	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja 1,00 €	Juristische Person
Finnland	Ja	Nein				
Frankreich	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Beide
Griechenland	Ja	Nein				
Irland	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja 2,50 €	Juristische Person
Italien	Nein					
Kroatien	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Juristische Person
Lettland	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Juristische Person
Litauen	Nein					
Luxemburg	Ja	Ja	Nein (Anfrage als anonymer)	Nein	Nein	Juristische Person

<sup>9</sup> Fraiha Granjo, Adriana; Martini, Maíra (Transparency International): Access denied? Availability and accessibility of beneficial ownership data in the European Union, Mai 2021, Seite 8f.



Staat	Zentrales Register	Öffentliches Register	Online-Registrierung oder E-Identifikation	Zugang begrenzt auf Inländer/ EU-Bürger	Gebühren	Suche nach juristischer Person oder wirtschaftlichem Eigentümer
			Nutzer ist möglich)			
Malta	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja 5,00 €	Beide
Niederlande	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja 2,50 €	Juristische Person
Österreich	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja 3,00 €	Juristische Person
Polen	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Beide
Portugal	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Juristische Person
Rumänien	Ja	Nein				
Schweden	Ja	Ja	Ja	Ja Nein	Nein Ja 27,00 €	Beide
Slowakei	Ja	Ja	Nein (Anmeldung als anonymer Nutzer möglich)	Nein	Nein	Juristische Person
Slowenien	Ja	Ja	Nein (Anmeldung als anonymer Nutzer möglich)	Nein	Nein	Juristische Person
Spanien	Ja	Nein				
Tschechische Republik	Ja	Nein				
Ungarn	Nein					
Zypern	Ja	Nein				

#### Weitere Anforderungen an die Nutzer öffentlicher Register:

**Belgien:** Nummer oder Name der juristischen Person. Nur belgische Staatsbürger oder Ausländer, die eine belgische Steueridentifikationsnummer haben, können sich ins Register einloggen.

**Bulgarien:** Suche nur in Kyrillisch möglich. Zugang zu Dokumenten ist nur mit E-Identifikation möglich.

**Deutschland:** Der Nutzer muss die Informationen anfordern, und die Genehmigung erfolgt nicht immer sofort.

- Lettland: Der Zugang zu historischen Eigentumsdaten erfordert eine Registrierung.
- Malta: Bei der Suche nach Personen sind die ID-Nummer und der Vor- und Nachname des wirtschaftlich Berechtigten erforderlich.
- Österreich: Exakte Schreibung des Namens der juristischen Person.
- Polen: Erforderlich sind entweder die Steueridentifikationsnummer des Unternehmens oder die persönliche Identifikationsnummer des wirtschaftlich Berechtigten.
- Portugal: Gefragt werden die Steuernummern der Unternehmen und die Gründe für jede Datenabfrage.
- Schweden: Die Informationen sind für Nutzer mit einer zugelassenen elektronischen Identifizierung kostenlos verfügbar. In diesem Fall ist die genaue Schreibweise des Firmennamens oder die Registrierungsnummer des Unternehmens erforderlich. Gegen Entrichtung einer Gebühr können die Informationen auch ohne E-Identifikation abgerufen werden. Bei der Suche nach dem wirtschaftlich Berechtigten ist eine persönliche Identifikationsnummer erforderlich.

In Tabelle 2 sind die Angaben aufgelistet, die die Register über den wirtschaftlich Berechtigten in verschiedenen EU-Staaten enthalten.<sup>10</sup>

Tabelle 2: Informationen, die in den Registern über den wirtschaftlich Berechtigten enthalten sind

<b>Staat</b>	<b>Name</b>	<b>Geburtsjahr und -monat</b>	<b>Land des Wohnsitzes</b>	<b>Nationalität</b>	<b>Art der Beteiligung</b>	<b>Umfang der Beteiligung</b>
Belgien	Teilweise (nur der Zuname)	Teilweise (nur der Geburtsmonat)	Ja	Nein	Ja	Ja
Bulgarien	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Dänemark	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Ja
Deutschland	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Estland	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein
Frankreich	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja
Irland	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Kroatien	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Lettland	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Luxemburg	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Malta	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja

10 Vergleiche Fußnote 9, Seite 11.

Staat	Name	Geburtsjahr und -monat	Land des Wohnsitzes	Nationalität	Art der Beteiligung	Umfang der Beteiligung
Niederlande	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Österreich	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Polen	Ja	Ja (Geburtsdatum oder ID-Nummer)	Ja	Ja	Ja	Ja
Portugal	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja
Schweden	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Slowakei	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein
Slowenien	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Teilweise (der Umfang der Beteiligung ist nur in Spanien verfügbar)

Zusätzliche in den Registern zu den wirtschaftlich Berechtigten bereitgestellte Informationen:

Belgien: Datum, an dem sie wirtschaftlich Berechtigte des Unternehmens wurden.

Dänemark: Adresse des wirtschaftlich Berechtigten; Datum, an dem er wirtschaftlich Berechtigter des Unternehmens wurde; alle Unternehmen, die sich im Besitz des wirtschaftlich Berechtigten befinden, sowie alle Unternehmen, die unter einer bestimmten Adresse registriert sind.

Lettland: Datum, an dem sie wirtschaftlich Berechtigter des Unternehmens geworden sind, und historische Daten zum wirtschaftlich Berechtigten (nach Registrierung).

Luxemburg: Wirtschaftlich Berechtigter, Geburtsort und Datum der letzten Erklärung.

Malta: Datum, an dem sie wirtschaftlich Berechtigter des Unternehmens wurden.

Niederlande: Datum, an dem sie wirtschaftlich Berechtigte des Unternehmens wurden und Datum der Registrierung.

Portugal: Angabe, ob der wirtschaftlich Berechtigte volljährig ist.

Slowakei: Es gibt keine Beschreibung der Art und des Umfangs der Beteiligung, sondern nur eine allgemeine Beschreibung auf der Grundlage der Definition der wirtschaftlichen Berechtigung.

Slowenien: Datum der Registrierung.

### 3. Automatisierter Abruf von Kontoinformationen nach § 24c Kreditwesengesetz

#### 3.1. Vorgaben durch die Europäische Union

Die Richtlinie (EU) 2018/843 änderte die Richtlinie (EU) 2015/849 auch in Bezug auf Register von Bankkonten. Die durch die Änderung erfolgte Einfügung des Artikel 32a in Richtlinie (EU) 2015/849 verpflichtete die Mitgliedstaaten,

„zentrale automatische Mechanismen wie zentrale Register oder zentrale elektronische Datenabrufsysteme ein[zurichten], die die zeitnahe Ermittlung aller natürlichen oder juristischen Personen ermöglichen, die bei Kreditinstituten in ihrem Hoheitsgebiet durch die IBAN identifizierte Zahlungskonten und Bankkonten ... oder Schließfächer innehaben oder kontrollieren.“

Artikel 32a Absatz 3 der Richtlinie listet die für diese Zwecke bereitzustellenden Informationen auf. Diese Informationen der sogenannten zentralen Bankkontenregister<sup>11</sup> müssen den nationalen zentralen Meldestellen direkt, sofort und ungefiltert zugänglich sein. Die Mitgliedstaaten können nach Artikel 32a Absatz 4 vorschreiben, dass andere Informationen zur Erfüllung der Zwecke als wesentlich angesehen werden und über die zentralen Mechanismen verfügbar und durchsuchbar sind.

#### 3.2. Die Einrichtung des automatisierten Kontoabrufverfahrens in Deutschland

Deutschland führte zum 1. April 2003 ein automatisiertes Kontenabrufverfahren ein<sup>12</sup> und war damit nach Ansicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Vorbild für die von der Europäischen Union geforderte Einrichtung zentraler automatischer Mechanismen wie zentrale Register oder zentrale elektronische Datenabrufsysteme.<sup>13</sup> In Deutschland dürfte die Vorgabe der Europäischen Union durch das Kontenabrufverfahren nach § 24 c KWG „de lege lata“ erfüllt sein.<sup>14</sup>

Auch bis zur Einführung des automatisierten Kontenabrufverfahrens mussten die Kreditinstitute nach § 44 Absatz 1 KWG ihren Verpflichtungen aus dem bankaufsichtlichen Anzeige- und Meldewesen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nachkommen. Nach

---

11 Vergleiche zum Begriff Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/642/JI des Rates, ABl. L 186/122.

12 Gesetz zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland (Viertes Finanzmarktförderungsgesetz) vom 21. Juni 2002, Bundesgesetzblatt I, Seite 2010.

13 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht: Geldwäsche: Neue Richtlinie tritt in Kürze in Kraft, 18. Mai 2018.

14 Frey, Tobias: Fünfte Geldwäsche-Richtlinie – Auswirkungen in Deutschland, in: Corporate Compliance Zeitschrift (CCZ) 2018, Seite 175.

---

§ 154 Absatz 2 Abgabenordnung (AO) musste ein Kreditinstitut jederzeitige Auskunftsbereitschaft hinsichtlich bestehender Konten dadurch sicherstellen, dass auf dem sogenannten Kontostammblatt den Kontoinhaber und die Verfügungsberechtigten betreffende Informationen der Bank vorliegen müssen. Seit 2003 ist diese Auskunftspflicht um den Personenkreis des abweichend wirtschaftlich Berechtigten erweitert, außerdem mussten die Daten in einer für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht abrufbaren Datei erfasst werden.<sup>15</sup>

### 3.3. Aktueller Inhalt von § 24c Kreditwesengesetz

Gemäß § 24c Absatz 1 KWG hat jedes Kreditinstitut ein Dateisystem zu führen, in dem unverzüglich folgende Daten zu speichern sind:

- die Nummer eines Kontos, eines Depots oder eines Schließfachs sowie der Tag der Eröffnung und der Tag der Beendigung oder Auflösung,
- der Vor- und Nachname, sowie bei natürlichen Personen der Tag der Geburt, des Inhabers und eines Verfügungsberechtigten.  
Das Kreditinstitut hat im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflichten des § 10 GwG abzuklären, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt, und, soweit dies der Fall ist, den wirtschaftlich Berechtigten zu identifizieren und Vor- und Nachname zu speichern. Soweit erhoben, muss die Anschrift eines abweichend wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des § 3 GwG gespeichert werden.

Das Kreditinstitut hat zu gewährleisten, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht jederzeit Daten aus dem Dateisystem in einem von ihr bestimmten Verfahren automatisiert abrufen kann. Es hat durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass ihm Abrufe nicht zur Kenntnis gelangen.

Absatz 2 bestimmt die Abrufberechtigten. Danach darf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzelne Daten aus dem Dateisystem abrufen, soweit dies zur Erfüllung ihrer aufsichtlichen Aufgaben nach dem KWG oder dem GwG, insbesondere im Hinblick auf unerlaubte Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen oder den Missbrauch der Institute durch Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstige strafbare Handlungen, die zu einer Gefährdung des Vermögens der Institute führen können, erforderlich ist und besondere Eilbedürftigkeit im Einzelfall vorliegt. Gleichmaßen darf die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem GwG einzelne Daten aus dem Dateisystem abrufen.

Gemäß Absatz 3 erteilt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf Ersuchen Auskunft aus dem Dateisystem an die

---

15 Gesetzentwurf der Bundesregierung zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland (Viertes Finanzmarktförderungsgesetz), Bundestags-Drucksache 14/8017 vom 18. Januar 2002, Seite 122f.

- 
- Aufsichtsbehörden gemäß § 9 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 KWG<sup>16</sup>, soweit dies zur Erfüllung ihrer aufsichtlichen Aufgaben erforderlich ist,
  - für die Leistung der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen sowie im Übrigen für die Verfolgung und Ahndung von Straftaten zuständigen Behörden oder Gerichten, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist,
  - für die Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) zuständigen nationalen Behörde, soweit dies für die Erfüllung ihrer sich aus dem Außenwirtschaftsgesetz oder Rechtsakten der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Einschränkung von Wirtschafts- oder Finanzbeziehungen ergebenden Aufgaben erforderlich ist.

Durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (vergleiche Fußnote 7) wurde Absatz 3a neu eingefügt. Danach erteilt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf Ersuchen Auskunft aus den Dateisystemen

- an die inländischen benannten Behörden im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1153 (Bundeskriminalamt (BKA) und das Bundesamt für Justiz (BfJ)), soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bei der Verhütung oder Verfolgung schwerer Straftaten<sup>17</sup> erforderlich ist oder zur Unterstützung einer strafrechtlichen Ermittlung im Zusammenhang mit einer schweren Straftat;
- an das BKA in seiner Funktion als nationale Stelle nach § 1 Nummer 1 des Europol-Gesetzes zum Zwecke der Weitergabe an Europol, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben von Europol gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/794 (vergleiche Fußnote 17) im Rahmen der Zuständigkeit von Europol im Einzelfall erforderlich ist.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht muss jeden Abruf gemäß der Vorgaben des Absatzes 4 protokollieren. Sie führt eine Statistik über Zahl und Bearbeitung von Ersuchen nach Absatz 3a.

---

16 Dies sind Aufsichtsbehörden, die kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung von Instituten, Wertpapierinstituten, Kapitalverwaltungsgesellschaften, extern verwalteten Investmentgesellschaften, EU-Verwaltungsgesellschaften oder ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften, Finanzunternehmen, Versicherungsunternehmen, der Finanzmärkte oder des Zahlungsverkehrs betrauter Stellen sowie von diesen beauftragten Personen beauftragt sind.

17 Im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates, ABl. L 135/53.

### 3.4. Bankkontenregister und Kontenabruf in Europa

Die nachstehende Tabelle 3 gibt Auskunft darüber, in welchen EU-Staaten welche Art von zentralen Bankkontenregistern existiert.<sup>18</sup>

Tabelle 3: Zentrale Bankkontenregister in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

<b>Staat</b>	<b>Zentrales Register</b>	<b>Datenabrufsystem</b>
Belgien	Ja	
Bulgarien	Ja	
Dänemark		Ja
Deutschland		Ja
Estland		Ja
Finnland		Ja
Frankreich	Ja	
Griechenland		Ja
Irland	keine Angabe	
Italien	Ja	
Lettland	Ja	
Litauen	Ja	
Luxemburg		
Malta	Ja	
Niederlande	Ja	
Österreich	Ja	
Polen		im Aufbau
Portugal	Ja	
Rumänien	Ja	
Schweden		Ja
Schweiz	Ja	
Slowakei	keine Angabe	
Slowenien	Ja	

18 European Commission: Commission Staff Working Document: Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council amending Directive (EU) 2019/1153 of the European Parliament and of the Council, as regards access of competent authorities to centralised bank account registries through the single access point, SWD(2021) 210 final, Seite 2.

---

<b>Staat</b>	<b>Zentrales Register</b>	<b>Datenabrufsystem</b>
Spanien	Ja	
Tschechei	Ja	
Ungarn	keine Angabe	
Zypern	Ja	

\*\*\*